

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Sozialversicherungssache des Antragstellers A\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, vertreten durch Dr. iur. \*\*\*\*\* ua, ebendort, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 10.10.2024, SV.2024.11, ON 19, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 12.03.2024, A.2021/010, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

### Tatbestand:

1. Die Antragsgegnerin sprach dem Antragsteller mit Verfügung vom 04.12.2020 eine befristete ganze IV-Rente für den Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 31.05.2019 zu. In diesen Zeitraum fiel die Rekonvaleszenz nach einer Schulteroperation. Das Begehren, dem Antragsteller über diesen Zeitraum hinaus eine ganze IV-Rente auszurichten, wies die Antragsgegnerin mit dieser Verfügung ab. Mit ihrer Entscheidung vom 12.03.2024, A.2021/010, gab die Antragsgegnerin der Vorstellung des Antragstellers gegen die Verfügung vom 04.12.2020 im zweiten Rechtsgang keine Folge.

Dieser Entscheidung legte die Antragsgegnerin jenen Tatbestand und die Entscheidungsgründe zugrunde, die im nunmehr angefochtenen Urteil des Fürstlichen Obergerichts ON 19 auf den Seiten 2 bis 25 wiedergegeben werden. Darauf wird in sinngemässer Anwendung der §§ 482, 469a ZPO verwiesen. Davon werden folgende Erwägungen wörtlich hervorgehoben:

„Tatbestand

.....

35. Unter Berücksichtigung der vom ärztlichen Dienst der IV vorgegebenen zusätzlichen Fragen und den Erwägungen im Beschluss des OG vom 31.03.2022 wurde die B\*\*\*\* AG in St. Gallen am 03.02.2023 durch die IV mit der Erstellung eines bidisziplinären Gutachtens (Orthopädie und Psychiatrie) beauftragt.
36. In der von der B\*\*\*\* AG am 01.05.2023 erstellten bidisziplinären Gesamtbeurteilung in den Fachrichtungen Orthopädie/Traumatologie und der Fachrichtung Psychiatrie wurde im Wesentlichen festgehalten, dass die erlernte bzw. zuletzt ausgeübte Tätigkeit für den Vorstellungswerber nicht mehr zumutbar sei bzw. nicht mehr ausgeübt werden könne. Zur Begründung wurde auf die unbestritten bestehenden orthopädischen Einschränkungen des Vorstellungswerbers verwiesen.
37. Betreffend die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit erachtete die Gutachterstelle ein Ausmass von 100% als gegeben. Bekannt sei, dass nur noch körperlich leichte Tätigkeiten ausgeübt werden könnten. Zudem seien Überkopftätigkeiten sowie das Ersteigen von Leitern und Gerüsten sowie eine längere Dauerbelastung der Arme ausgeschlossen. Die Einschränkungen wurden mit den an beiden Schultern bestehenden Cuff-Arthropathie, die medizinisch nicht verbesserbar sind, begründet. Psychisch bedingte Beschwerden mit eigenständigem Krankheitswert und Auswirkungen auf die zugemutete Arbeitsfähigkeit wurden im Gutachten der B\*\*\*\* AG vom 01.05.2023 mit folgender Begründung nicht anerkannt: **„Aufgrund der negativen Antwortverzerrung kann diese Frage nicht sicher beantwortet werden.“** (Hervorhebung durch das Revisionsgericht). Unter dem Titel Beurteilung von Konsistenz und Plausibilität wurde dazu unter anderem ausgeführt, dass die orthopädisch beklagten Symptome und Funktionseinbussen nicht konsistent und plausibel seien. Die Stärke der beklagten Beschwerden zum Zeitpunkt der

Untersuchung mit 10/10 bei einem ohne Schmerzäußerung auf einem Stuhl sitzenden Versicherten seien nicht im beklagten Umfang nachvollziehbar. Die Ausführungen in den Akten vom 08.04.2020, dass der Vorstellungswerber auf Schmerzmedikation verzichten und natürliche Präparate probieren möchte, würden die anamnestischen Angaben bestätigen. Dies stelle eine Inkonsistenz zu den angegebenen Schmerzen bis zu einem Niveau von 10 von 10, das normalerweise nur durch starke Schmerzmittel beherrschbar sei, dar. Das psychiatrischerseits durchgeführte Beschwerde-Invalidisierungsverfahren weise eine negative Antwortverzerrung nach, so dass substantielle Zweifel an der Gültigkeit der gelieferten Beschwerdeschilderungen zu begründen seien. Nichtsdestotrotz seien die orthopädischen Erkrankungen und Funktionseinschränkungen objektiv in der Bildgebung nachgewiesen und die dadurch bewirkten Funktionseinschränkungen erklärbar.

38. In einer Stellungnahme des Vorstellungswerbers zum Gutachten der B\*\*\*\* AG erklärte er am 23.06.2023 sich mit den Schlussfolgerungen des psychiatrischen Fachgutachters, der aufgrund der negativen Antwortverzerrung die Frage zu seiner Arbeitsfähigkeit nicht sicher beantworten könne, nicht einverstanden. Er ersuchte um die Abklärung bei einem anderem Fachgutachter. Zudem stellte er auch noch die fachliche Kompetenz des von der B\*\*\*\* AG beigezogenen psychiatrischen Sachverständigen in Frage, da dieser nicht als zertifizierter Gutachter SIM registriert sei.
39. Eine interne Abklärung der IV bei ihrem ärztlichen Dienst ergab, dass die psychiatrische Diagnostik bei sehr vielen Erkrankungen (Depressionen, Schmerzstörungen, Angststörungen) zu einem hohen Anteil auf anamnestischen Angaben der untersuchten Person (Schmerzangaben, Schlafstörungen, Suizidgedanken, Tagesablauf...) basiere. Nur wenn diese authentisch seien, könne eine korrekte Diagnose gestellt werden. Deshalb sei die Konsistenz

entscheidend. Würden die Untersuchungen Inkonsistenzen zeigen, so sei eine Diagnose unter Umständen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu bestätigen. Dies sei ein legitimes Ergebnis einer Begutachtung und nicht zu beanstanden. Mit dieser Begründung erachtete der ärztliche Dienst das Gutachten der B\*\*\*\* AG als ausreichende Abklärungsmassnahme mit der die darin attestierte Arbeitsfähigkeit von 100% in einer leidensangepassten Tätigkeit erstellt sei.

.....

Entscheidungsgründe:

.....

II. ....

3. In Bezug auf leidensbedingte Arbeiten bewirken die Schulterbeschwerden grundsätzlich, dass nur körperlich leichte Tätigkeiten, die keine Überkopfarbeiten und eine längere Belastung der Arme beinhalten, noch ausgeübt werden können. Neben den orthopädisch bedingten Einschränkungen konnte die von der IV - entsprechend dem Beschluss des OG vom 30.03.2022 - beauftragten Gutachterstelle B\*\*\*\* AG in der bidisziplinären Begutachtung keine weiteren krankheitsbedingten Einschränkungen mit dem im Sozialversicherungsrecht anwendbaren Beweiskraft der überwiegenden Wahrscheinlichkeit festgestellt. Die Beweislosigkeit betreffend eine gesundheitliche Einschränkung aufgrund einer psychischen Erkrankung hat der Vorstellungswerber zu tragen. Der von der IV beauftragten Gutachterstelle B\*\*\*\* AG beigezogene psychiatrische Fachgutachter konnte die Frage betreffend krankheitsbedingter Einschränkungen aus psychiatrischer Sicht auf die Arbeitsfähigkeit nicht beantworten, da er eine negative Antwortverzerrung beim Vorstellungswerber anlässlich der Exploration erkennen musste. Diese Schlussfolgerung ist zulässig, da – wie der ärztliche Dienst

der IV in der Stellungnahme vom 24.10.2023 ausführte – die psychiatrische Diagnostik bei sehr vielen Erkrankungen (Depressionen, Schmerzstörung, Angststörungen) zu einem hohen Anteil auf anamnestischen Angaben des Untersuchten (Schmerzangaben, Schlafstörungen, Suizidgedanken, Tagesablauf...) basiert. Nur wenn diese authentisch sind, ist auch eine korrekte Diagnose möglich. Deshalb ist die Konsistenz entscheidend. Zeigen sich in der Untersuchung Inkonsistenzen, so ist eine Diagnose unter Umständen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erstellen. Solche Inkonsistenzen hat der psychiatrische Fachgutachter B\*\*\*\* AG überzeugend dargelegt. Unter anderem verwies er auf das vom Vorstellungswerber geltend gemachte Ausmass seiner Schmerzen mit 10 bei einer Schmerzskala mit einem Maximum von 10. Erfahrungsgemäss sind Schmerzen mit der Skala 10 ohne schmerzlindernde Medikamente nicht auszuhalten. Insofern kann die Erkenntnis des Fachgutachters nachvollzogen werden und das Ergebnis der Begutachtung ist legitim und nicht zu beanstanden. Der Vorstellungswerber ist seiner Mitwirkungspflicht, die in Art. 35. Abs. 1 IVG normiert ist, bei der Abklärung des für einen allfälligen Rentenanspruch relevanten Sachverhalts nicht nachgekommen. Der Vorstellungswerber hat widersprüchliche Aussagen gemacht und hat somit die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.....“

2. Der *Antragsteller* bekämpfte diese Entscheidung vom 12.03.2024 mit seiner rechtzeitigen Berufung, in der er eine Verfahrens-, eine Beweis- und eine Rechtsrüge ausführte. Abschliessend wurde die Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung dahin begehrt, dass dem Antragsteller eine ganze Invalidenrente zuerkannt werde. Hilfsweise wurde ein Aufhebungsantrag gestellt.

3. Die *Antragsgegnerin* erstattete fristgerecht eine Berufungsbeantwortung, in der sie begehrte, dem Rechtsmittel keine Folge zu geben.

4. Das *Fürstliche Obergericht* gab der Berufung des Antragstellers mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 10.10.2024, ON 19, keine Folge. Soweit für das Revisionsverfahren noch relevant führte das Berufungsgericht Folgendes aus:

Die gutachterliche Äusserung des Sachverständigen C\*\*\*\* im Gutachten der B\*\*\*\* AG vom 01.05.2023 sei, worauf auch der ärztliche Dienst in seiner Stellungnahme vom 10.10.2023 hingewiesen habe, und dem in der Berufung nicht entgegengetreten werde, darin begründet, dass die psychiatrische Diagnostik bei sehr vielen Erkrankungen zu einem hohen Anteil auf anamnestischen Angaben des Untersuchten basiere. Nur wenn diese authentisch seien, sei auch eine korrekte Diagnose möglich. Deshalb sei die Konsistenz entscheidend. Zeigten sich in der Untersuchung Inkonsistenzen, so sei eine Diagnose unter Umständen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu bestätigen. Dies sei ein legitimes Ergebnis einer Begutachtung und nicht zu beanstanden. Dem schliesse sich das Berufungsgericht vollinhaltlich an. Es werde insoweit auch auf die Begründung der Antragsgegnerin in der angefochtenen Entscheidung (II/3) verwiesen und diese insoweit auch zum Gegenstand der Begründung des Berufungsurteils gemacht. Damit sei auch die Beweisrüge des Antragstellers erledigt, wonach er entgegen den Ausführungen des Sachverständigen C\*\*\*\* festgestellt haben möchte, dass er

unter anderem aufgrund seiner psychischen Beschwerden im Zusammenhang mit seiner Schmerzproblematik für jedwede Tätigkeit zu 100% in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei.

Dieser Entscheidung ist folgende Rechtsmittelbelehrung angeschlossen:

*„Gegen dieses Urteil ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (§§ 471 Abs 1, 535 Abs 1 ZPO iVm Art 10 Abs 1 RATG [maximale monatliche Rente laut S. 9 in ON 7 CHF 106.00]).“*

5. Der *Antragsteller* richtet seine rechtzeitige Revision gegen dieses Urteil des Fürstlichen Obergerichts in ON 19 mit dem Erklären, als Revisionsgründe Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend zu machen. Unter Hinweis auf Art 78 IVG sowie Art 93 AHVG wird geltend gemacht, dass die Revision entgegen der nicht korrekten Rechtsmittelbelehrung des Fürstlichen Obergerichts zulässig sei. Der Verweis in den zitierten Bestimmungen betreffe nicht die Normen der ZPO über die Zulässigkeit der Revision, sodass die dort enthaltenen Zugangsbeschränkungen für das Sozialrechtsverfahren nicht massgeblich seien. Im Übrigen wird auf die Revisionsausführungen bei deren Behandlung einzugehen sein.

6. Die *Antragsgegnerin* erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, die Revision zurückzuweisen bzw zu verwerfen, in eventu dieser „und dem damit verbundenen Kostenantrag“ keine Folge zu geben. Art 93 Abs 2 AHVG normiere explizit, dass

bezüglich der Erhebung der Revision und des Revisionsverfahrens die Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung finden würden. Soin würden auch in diesem Verfahren die Zulassungsbestimmungen der ZPO gelten. Seit der ZPO-Novelle 2018 sei gemäss § 471 Abs 2 ZPO eine Revision nicht zulässig, wenn in vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Entscheidungsgegenstand den Betrag von CHF 50'000.00 nicht übersteige und das angefochtene Urteil in der Hauptsache zur Gänze bestätigt werde. Abs 3 Z 1 dieser Bestimmung normiere dazu lediglich eine Ausnahme für das Rechtsmittelverfahren über Entscheide der „AHV-IV-FAK-Anstalten“. Das ändere aber nichts daran, dass eine Revision im Bagatellsachen jedenfalls unzulässig sei. Dieser Schluss ergebe sich aus § 471 Abs 1 ZPO iVm § 535 Abs 1 ZPO. In diesen Verfahren werde aber die Bagatellgrenze von CHF 5'000.00 nicht erreicht.

Soweit von Relevanz werden die weiteren in der Rechtsmittelbeantwortung vorgetragene Argumente nachfolgend behandelt werden.

#### 7. Zur Zulässigkeit der Revision:

7.1. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs kann eine falsche Rechtsmittelbelehrung zur Folge haben, dass der Grundsatz von Treu und Glauben in einer mit dem Willkürverbot nicht zu vereinbarenden Weise verletzt wird. Diesfalls kann der Vertrauensgrundsatz je nach den Umständen einen subjektiven Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens vermitteln. Eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung stellt in diesem Sinn eine

Vertrauensgrundlage, das heisst einen Anknüpfungspunkt für den Vertrauensschutz dar. Das kann dazu führen, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung des Rechtssuchenden geboten sein kann, falls die falsche Rechtsmittelbelehrung zu einer Benachteiligung des Rechtssuchenden geführt hat. Grundsätzlich kann eine Behörde jedoch nur dann an eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung gebunden werden, wenn diese Rechtsmittelbelehrung zur Begründung des Vertrauens geeignet ist; konkret, wenn die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung bei gebotener Sorgfalt nicht erkennbar war und der Adressat aufgrund der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung nachteilige Dispositionen getroffen hat. Die Anwendung dieser Rechtsprechung differenziert erkennbar zwischen rechtlichen Laien und in rechtlicher Hinsicht fachkundigen Personen (StGH 02.07.2024 zu StGH 2024/006 Erw 2.10.1 bis 2.10.3, GE 2024, 178 LES 2024/172 mwN).

Dementsprechend wird vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof judiziert, dass jedenfalls bei durch Rechtsanwältinnen vertretenen Parteien eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung einen nach dem Gesetz unzulässigen weiteren Rechtsmittelzug nicht zu eröffnen vermag (vgl OGH 03.02.2023 1R PG.2020.55 GE 2023, 114 Erw 6.2. ua). Umgekehrt kann eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung ein nach dem Gesetz zulässiges Rechtsmittel nicht unzulässig machen.

7.2. Das Beschwerderecht gemäss Art 43 LV verlangt ebenso wie Art 6 Abs 1 EMRK, dass ein Verfahren vor einem unabhängigen Gericht mit voller

Prüfungsbefugnis als Sach- und Rechtsinstanz im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes grundsätzlich immer offen steht. Diesem Beschwerderecht kommt ein materieller Gehalt zu, der eine Aushöhlung durch den Gesetzgeber nicht zulässt. Gesetzliche Beschränkungen sind aber im öffentlichen Interesse und bei Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zulässig, sofern sie das Grundrecht nicht übermässig einschränken. Schränkt der Gesetzgeber das Beschwerderecht ein, sind Einschränkungen im Zweifel zu Gunsten der Gewährung des Beschwerderechts zu interpretieren. Dem wird insbesondere dort Sorge getragen, wo eine behördliche Massnahme für den Betroffenen einschneidende Auswirkungen und möglicherweise nicht wiedergutzumachende Nachteile zur Folge haben könnte. Allerdings stehen Rechtsmittelausschlüsse nicht von vornherein im Widerspruch zum grundrechtlichen Beschwerderecht des Art 43 LV. Das grundrechtliche Beschwerderecht gewährt nämlich keinen absoluten Anspruch auf Weiterzug einer Entscheidung an eine höhere Instanz. Es ist durchaus ausreichend, wenn eine Entscheidung einer Überprüfung vor einer richterlichen Instanz mit voller Kognition zugeführt werden kann. Dabei kann es sich auch um ein erstinstanzliches Gericht handeln. So begründet denn auch Art 6 EMRK in Zivilsachen keinen Anspruch auf ein Rechtsmittel. Eine entsprechende Rechtsmittelgarantie besteht nur in Bezug auf Strafurteile bei Verbrechen gemäss dem 7. ZP-EMRK (StGH 26.03.2020 zu StGH 2020/032 GE 2021, 39 Erw 2.1 mwN).

7.3. Ausgangspunkt für die weiteren Erwägungen ist folgende Rechtslage:

Gemäss Art 78 Abs 1 letzter Satz IVG können Urteile des Obergerichts mit dem Rechtsmittel der Revision beim Obersten Gerichtshof angefochten werden. Nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle finden die Bestimmungen von Art 84 bis 97bis AHVG sinngemäss Anwendung.

Art 93 Abs 1 AHVG bestimmt, dass gegen Urteile des Obergerichts das Rechtsmittel der Revision an den Obersten Gerichtshof zulässig ist. Nach Abs 2 dieser Norm finden bezüglich der Erhebung der Revision und des Revisionsverfahrens die Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung.

Den Parteien ist darin zuzustimmen, dass im Sozialrechtsverfahren nach § 471 Abs 3 Z 1 ZPO als Ausnahme zu Abs 2 dieser Bestimmung die Revision auch dann zulässig ist, wenn in vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Hauptsache der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert insgesamt den Betrag von CHF 50'000.00 nicht übersteigt und das erstinstanzliche Urteil vom Berufungsgericht in der Hauptsache zur Gänze bestätigt wird. Zutreffend ist auch, dass gegen Urteile des Berufungsgerichts in Bagatellsachen (§ 535 Abs 1 ZPO) nach § 471 Abs 1 ZPO die Revision in jedem Fall unzulässig ist.

7.4. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte und zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes scheint es geboten, für die Ausmessung der Bagatellgrenze von CHF 5'000.00 laut dieser Norm so wie in § 471 Abs 2 Z 1 und § 535 Abs 2 ZPO unter anderem auf das Gesetz über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten abzustellen.

Unstrittig ist, dass die dem Antragsteller allenfalls zustehende Invalidenrente maximal monatlich CHF 106.00 beträgt (vgl insbesondere ON 7 S 9 und die entsprechenden Ausführungen in den vorliegenden Rechtsmittelschriftsätzen). Demnach ergibt sich aus Art 10 RATG, dass in jedem Fall der Wert des Entscheidungsgegenstandes an Hauptsache insgesamt CHF 5'000.00 nicht übersteigt. Dass im Hinblick auf diesen Entscheidungsgegenstand eine vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt, muss nicht weiter erörtert werden.

7.5. Der oben zitierten Ausnahmebestimmung des § 471 Abs 3 Z 1 ZPO liegt der Gedanke des Gesetzgebers zugrunde, dass gegen Entscheidungen, welche das Obergericht über Berufungen gegen die Entscheidungen der „IV-FAK-Anstalten“ trifft, die Revision zum Obersten Gerichtshof offenstehen muss, weil hier das Obergericht als erste gerichtliche Instanz fungiert und seine Entscheidung einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen soll (BuA 2018/19 S 135, 136). Dass der Gesetzgeber Sozialrechtssachen, in denen der Wert des Entscheidungsgegenstandes CHF 5'000.00 nicht übersteigt, von diesen Überlegungen ausnehmen wollte, ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen.

7.6. Der Verweis in Art 93 Abs 2 AHVG auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung bezieht sich wörtlich nur auf die „Erhebung der Revision“, also auf §§ 474 ff ZPO, und das „Revisionsverfahren“, also auf §§ 478 ff ZPO, nicht aber auf § 471 ZPO, der die Zulässigkeit der Revision regelt. Im Hinblick auf den ausdrücklichen Wortlaut des § 471 Abs 3 Z 1 ZPO kann jedoch kein Zweifel

bestehen, dass jedenfalls dieser Teil der Bestimmung im Sozialrechtsverfahren anzuwenden ist.

Das bedeutet aber noch nicht zwingend, dass in diesem Verfahren auch § 471 Abs 1 ZPO iVm § 535 Abs 1 ZPO gilt. Vielmehr spricht der zitierte Hinweis des Gesetzgebers in BuA 2018/19 S 135, 136, wonach in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der „IV-AHV-FAK-Anstalten“ die Revision zum Obersten Gerichtshof offenstehen muss, dafür, dass hier ein Redaktionsversehen vorliegt. In diese Richtung gehen auch die Argumente im BuA 2018/19 S 150 ff, mit dem der Anregung gefolgt wurde, dem § 535 ZPO einen neuen Absatz 2 anzufügen, mit dem familien-, bestand- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten, von der Revisionsbeschränkung des § 471 Abs 1 ZPO ausgenommen werden sollen, weil in diesen Rechtssachen, in denen der Streitwert häufig CHF 5'000.00 nicht übersteigt, nicht jeder Zugang zum Obersten Gerichtshof ausgeschlossen werden soll. Die dem zu Grunde liegenden Gedanken gelten im Wesentlichen auch für das ebenfalls für die Allgemeinheit bedeutsame Sozialrechtsverfahren.

7.7. Bedenkt man, dass die Art 78 IVG, Art 93 AHVG nicht auf die Bestimmungen der ZPO über die Zulässigkeit der Revision in § 471 ZPO und auch nicht auf jene über das Bagatellverfahren in § 535 ZPO verweisen, so sind diese auch im Lichte der oben zitierten Judikatur des Staatsgerichtshofs zu Art 43 LV dahin auszulegen, dass in Verfahren nach diesen Bestimmungen die Revision auch dann zulässig ist, wenn der Wert des Entscheidungsgegenstandes in vermögensrechtlichen

Streitigkeiten bezüglich der Hauptsache CHF 5'000.00 nicht übersteigt.

7.8. Die Revision des Antragstellers ist daher zulässig. Sie ist aber nicht berechtigt.

### Entscheidungsgründe:

8.1. Der wesentlichste Anknüpfungspunkt der Revision in der Sache (und der zweitinstanzlichen Rechtsmittelentscheidung) ist der folgende – bereits oben hervorgehobene – Satz im interdisziplinären Gutachten vom 01.05.2023:

*„Aufgrund der negativen Antwortverzerrung kann diese Frage nicht sicher beantwortet werden.“*

Daraus leitete der Berufungswerber ab, dass in diesem Zusammenhang ein weiteres psychiatrisches Sachverständigengutachten einzuholen bzw. das vorliegende Gutachten zur Frage zu ergänzen gewesen wäre, „ob beim Berufungswerber überwiegend wahrscheinlich psychische Beeinträchtigungen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit vorliegen.“ Zusammengefasst wird diese Überlegung damit begründet, dass der psychiatrische Sachverständige die Frage, ob beim Antragsteller psychische Beschwerden mit eigenständigem Krankheitswert vorlägen oder nicht, die oben zitierte Antwort erstattet habe, wonach „diese Frage nicht sicher beantwortet werden“ könne. Der Antragsteller habe bereits in der Berufung darauf hingewiesen, dass diese Antwort keine genügende Abklärung der Sache zulasse. Im Hinblick

auf den im Sozialrechtsverfahren üblichen Beweisgrad „der überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ wäre eine in diese Richtung gehende Frage an den Sachverständigen zu richten gewesen, der sie unter diesem Gesichtspunkt beantworten hätte müssen. Einem entsprechenden Beweisantrag sei die Antragsgegnerin nicht gefolgt. Auch das Berufungsgericht habe darauf abzielende Beweisanträge des Antragstellers unbeachtet gelassen. Sohin sei auch das Berufungsverfahren mangelhaft. Es sei fälschlich unterstellt worden, dass diese entscheidungswesentliche Frage vom Sachverständigen „mit Sicherheit“ zu beantworten gewesen sei, woraus dann zu Unrecht zum Nachteil des Revisionswerbers abgeleitet worden sei, dass der Sachverständige diese Frage eben nicht mit Sicherheit beantworten habe können. Richtigerweise wären die Vorinstanzen verpflichtet gewesen, eine der Rechtslage entsprechende Antwort einzufordern. Hätte der psychiatrische Sachverständige eine psychische Erkrankung mit Krankheitswert „überwiegend wahrscheinlich“ angenommen, dann wäre dem Antragsteller eine Invalidenrente zuzusprechen. Sohin sei das Berufungsverfahren mangelhaft. Davon ausgehend leide die angefochtene Entscheidung ON 19 auch an einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung.

8.2. Die Antragsgegnerin hat dem in ihrer Rechtsmittelbeantwortung entgegengehalten, dass das Rechtsmittel nicht gesetzmässig ausgeführt und schon deshalb zu verwerfen bzw zurückzuweisen sei. Im Übrigen habe nicht der Sachverständige Feststellungen zu treffen; er liefere lediglich das Entscheidungssubstrat dazu. Es sei vielmehr Sache der Antragsgegnerin, verbindlich zu

entscheiden, ob das medizinisch festgestellte Leiden zu einer Arbeitsunfähigkeit führe.

8.3. Die Erfüllung der Untersuchungspflicht in diesem Verfahren trifft primär die Antragsgegnerin, die im Verwaltungsverfahren die massgebenden Beweise zu erheben hat. Aufgabe der darauffolgenden gerichtlichen Beurteilung ist im Wesentlichen, eine Überprüfung des Sachverhalts dahingehend vorzunehmen, ob mit dem massgebenden Beweisgrad ein bestimmtes Beweisergebnis erstellt ist. Es ist also nicht primäre Aufgabe des Gerichts, den interessierenden Sachverhalt erstmals – wie in einem reinen Zivilprozess – beweismässig abzuklären (vgl OGH 03.02.2023 SV.2022.18 GE 2023, 201 Erw 8.3.).

Ungeachtet des auch im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes ist die blosser Bekämpfung der Beweiswürdigung beim OGH unzulässig. Der Untersuchungsgrundsatz äussert sich im SV-Revisionsverfahren darin, dass sich das Höchstgericht vergewissert, ob die für das Urteil erheblichen Tatsachen festgestellt wurden und ob die entsprechenden Feststellungen auf hinreichender Beweisgrundlage beruhen. Der OGH versteht sich auch im Sozialrechtsverfahren in erster Linie als Rechts- und nicht als Tatsacheninstanz (*Nagel in Schumacher*, HB LieZPR Rz 21.116 mwN). Die Beweiswürdigung der Vorinstanz kann aber dann überprüft werden, wenn ihr ein Rechtsfehler entgegengehalten wird (vgl OGH 03.03.2023 SV.2022.34 GE 2023, 116 Erw 8.4.). Schliesslich können im Revisionsverfahren mit der Rechtsrüge sogenannte

sekundäre Feststellungsmängel geltend gemacht werden, die darin bestehen, dass die für eine abschliessende rechtliche Beurteilung notwendigen Feststellungen nicht hinreichend ermittelt wurden (§ 472 Z 4 ZPO). In diese Richtung argumentiert auch der Antragsteller in seiner Revision, sodass diese zumindest teilweise gesetzmässig ausgeführt und damit nicht aus gegenteiligen, von der Antragsgegnerin getätigten Überlegungen zurückzuweisen ist.

8.4. Zutreffend ist nämlich auch, dass im Verfahren nach dem IVG der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt (*Nagel* Rz 21.118; OGH 04.10.2024 SV.2023.48 GE 2024, 203 Erw 10. bis 13. ua). Der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit lässt sich schwierig quantifizieren. Diese übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit bzw einer Hypothese und liegt andererseits unter demjenigen des ansonsten geltenden vollen Beweises einer Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, als der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen dürfen und andere denkbare Möglichkeiten der Sachverhaltsdarstellung vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen. Gilt es, zwischen zwei oder mehreren Möglichkeiten zu entscheiden, ist diejenige überwiegend wahrscheinlich, welche sich am ehesten bzw am wahrscheinlichsten zugetragen hat. Der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn sich einem bestimmten Beweisergebnis keine nachvollziehbaren Einwendungen entgegenhalten lassen und insoweit die

Überzeugung besteht, dass ein bestimmter Sachverhalt sich so eingestellt hat (SV.2023.48 Erw 11. und 13. mwN).

8.5. An diesem Beweisgrad haben sich die Vorinstanzen – ausgehend von den vorliegenden Beweisergebnissen – orientiert (Entscheidung der Antragsgegnerin vom 12.03.2024 Rz 39 und II/3. sowie OG in ON 19 S 30). Diesen Erwägungen haben sie nicht nur den in der Revision besonders hervorgehobenen Satz des Gutachtens der B\*\*\*\* AG vom 01.05.2023 zugrunde gelegt, wonach die sinngemäße Frage nach einem relevanten psychiatrischen Krankheitsbild wegen einer „Antwortverzerrung.....nicht sicher beantwortet werden kann“. Vielmehr wurde dabei auf weitere darin enthaltene gutachterliche Einschätzungen Bezug genommen. In diesen hat der untersuchende Sachverständige zusammengefasst festgehalten, dass die anamnestischen Angaben des Antragstellers insgesamt nicht konsistent und plausibel seien, sodass auch in psychiatrischer Hinsicht wegen „der negativen Antwortverzerrung.....substanzielle Zweifel an der Gültigkeit der gelieferten Beschwerdeschilderungen zu begründen“ seien (Entscheidung vom 12.03.2024 Rz 37, Anstaltsakt Beilage 152 Pkt 4.2). Erkennbar von diesem Gesichtspunkt leitete sich die weitere, vom Antragsteller gerügte Antwort ab, dass die Frage nach „psychischen Beschwerden mit eigenständigem Krankheitswert mit Auswirkungen auf die zuzumutende Arbeitsfähigkeit.....nicht sicher beantwortet werden kann“. Daraus schloss der Ärztliche Dienst der Antragsgegnerin zusammengefasst, dass eine Diagnose unter Umständen nicht mit überwiegender

Wahrscheinlichkeit zu bestätigen sei, wenn die Untersuchungen Inkonsistenzen zeigten (Rz 39).

Dem hat sich das Fürstliche Obergericht angeschlossen. Das ist im Hinblick auf die auch vom psychiatrischen Sachverständigen geäußerten substanziellen Zweifel an der Gültigkeit der gelieferten Beschwerdeschilderungen nicht zu beanstanden. Daraus wurde zusammengefasst abgeleitet, dass das vorliegende Gutachten „als ausreichende Abklärungsmassnahme, mit der die darin attestierte Arbeitsfähigkeit von 100% in einer leidensangepassten Tätigkeit erstellt sei (Rz 39)“, zu werten sei. Sohin wurden die für die angefochtene Entscheidung erheblichen Tatsachen festgestellt, weshalb keine der rechtlichen Beurteilung zuzuordnenden sekundäre Feststellungsmängel vorliegen. Der Sachverhalt beruht auch auf einer hinreichenden Beweisgrundlage. Damit haftet den Entscheidungen der Vorinstanzen nicht der in der Revision erkennbar geltend gemachte Rechtsmangel an.

8.6. Jede Rechtsmittelschrift stellt einen in sich geschlossenen selbständigen Schriftsatz dar, und kann nicht durch die Bezugnahme auf den Inhalt von anderen in derselben oder in einer anderen Rechtssache erstatteten Schriftsätzen (Rechtsmittel) ersetzt oder ergänzt werden (vgl OGH 07.07.2023 03 CG.2021.71 GE 2023, 197 Erw 8.3.6.9 mwN). Soweit der Revisionswerber inhaltlich auch auf Ausführungen in seiner Berufung und dort gestellte Beweisanträge verweist, kann das Revisionsgericht auch schon aus diesen Überlegungen heraus darauf nicht näher eingehen.

8.7. Im Übrigen enthält die Revision keine weiteren erörterungsbedürftigen Argumente, insbesondere auch nicht zum anzuwendenden inländischen Sachrecht (der Antragsteller ist in der Schweiz wohnhaft), sodass sich weitere Erwägungen erübrigen (Art 78 Abs 1 IVG, Art 87 Abs 1 AHVG, §§ 482, 469a ZPO).

9. Gemäss Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG hat der im Revisionsverfahren unterliegende Antragsteller keinen Anspruch auf Ersatz für seine Kosten des Revisionsverfahrens.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. Februar 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen 4 Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

\*\*\*\*\*

**SCHLAGWORTE:**

§§ 471 Abs 1, 535 ZPO:

Die Rechtsmittelbeschränkung des § 471 Abs 1 ZPO (Bagatellverfahren) kommt im Sozialrechtsverfahren nicht zur Anwendung;

Art 43 LV:

Auslegung von Rechtsmittelbeschränkungen;

§§ 431, 471 ZPO:

unrichtige Rechtsmittelbelehrung;

Art 77quater IVG: Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.